

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 9b vom 2. März 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus;

Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung

des Inzidenzwertes von 100 1

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus;

Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung

des Inzidenzwertes von 100

Das Landratsamt Berchtesgadener Land gibt gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 7; 19 Abs. 1 Satz 5; 20 Abs. 1 Satz 4 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Der nach §§ 18 Abs. 1 Satz 5; 19 Abs. 1 Satz 3; 20 Abs. 1 Satz 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Berchtesgadener Land mit dem aktuellen Wert vom 2. März 2021 von 110,5 überschritten.

Ab Mittwoch, den 3. März 2021 gelten folgende Regelungen:

Nach § 18 Abs. 1 Satz 7 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) findet nur noch Distanzunterricht statt.

Die Zulassung nach § 18 Abs. 1 Satz 5 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in der bis 21. Februar 2021 geltenden Fassung für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, bleibt unberührt.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 5 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) sind die Einrichtungen nach Satz 1 geschlossen.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 4 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) sind Angebote nach Satz 1 in Präsenzform nicht mehr zulässig.

Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung in der bis 21. Februar 2021 geltenden Fassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen bleibt unberührt.

Bad Reichenhall, den 2. März 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat